

Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG) zur Vorlage bei der Meldebehörde

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG Mitwirkung des Wohnungsgebers:

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug innerhalb von 2 Wochen zu bestätigen

Angaben zum Wohnungsgeber:	
Familienname, Vorname oder Bezeichnung bei einer jur. Person:	
PLZ Ort:	
Straße, Hausnummer mit Zusatz:	
☐ Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung oder	
☐ Der Wohnungsge	oer ist nicht Eigentümer der Wohnung
Name und Ansch	ift des Eigentümers lauten:
Familienname, Vorname oder Bezeichnung bei einer jur. Person: PLZ Ort	
Straße, Hausnummer mit Zusatz:	
Anschrift der Wohnung, in die eingezogen wird:	
PLZ Ort	
Straße, Hausnummer mit Zusatz	
In die vorgenannte Wohnung ist/sind am20 (Datum) folgende Person/en	
eingezogen.	
Familienname, Vorname	
1.	
2.	
3.	
4.	
Weitere Personen siehe gesondertes Rlatt	

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i. V. m. § 19 BMG)